

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 20. April 1988

### **1185. Richt- und Nutzungsplanung Zürich (Fristerstreckung)**

Mit Beschluss Nr. 2565/1985 erstreckte der Regierungsrat die den Gemeinden gemäss § 343 PBG laufende Frist für den Erlass bzw. die Anpassung ihrer Bau- und Zonenordnungen und Erschliessungspläne sowie für die Aufstellung ihrer Inventare des Natur- und Heimatschutzes zum zweitenmal, nämlich generell bis Ende März 1986.

Mit Beschluss Nr. 1876/1986 ist sodann diese Frist einzelnen Gemeinden nochmals, u. a. der Stadt Zürich bis zum 31. März 1988, erstreckt worden.

Mit Schreiben vom 2. März 1988 ersucht der Stadtrat von Zürich um eine weitere Fristerstreckung bis Ende März 1990, wobei er darauf hinweist, dass dann unter Umständen erneut ein Fristerstreckungsgesuch gestellt werden müsse. Zur Begründung wird im wesentlichen angeführt, dass die Beratungen der Bau- und Zonenordnung im Gemeinderat erfahrungsgemäss längere Zeit beanspruchen. Der Stadtrat werde voraussichtlich seinen Antrag noch vor den Sommerferien 1988 zuhanden des Gemeinderates verabschieden.

Die Beratungen über den kommunalen Verkehrsplan seien in der Kommission des Gemeinderates im Gange. Es sei damit zu rechnen, dass der Gemeinderat gegen Ende 1988 über den Verkehrsplan beschliessen werde.

Die Festsetzung des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder werde erst erfolgen können, wenn der Zonenplan, vorab die Grenzen der Kernzonen, feststehen. Die Bearbeitung des Teilinventars der kommunalen Natur- und Landschaftsobjekte sei im Gange, so dass die Festsetzung 1989 erfolgen könne.

In Anbetracht der Verhältnisse ist dem Gesuch zu entsprechen, wobei vorsorgliche Anordnungen der Baudirektion im Sinne von § 344 PBG, wie in RRB Nr. 2565/1985 erörtert, vorbehalten bleiben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Stadt Zürich wird die Frist für die Festsetzung des kommunalen Verkehrsplans, den Erlass der neuen Bau- und Zonenordnung und des Erschliessungsplans sowie die Aufstellung der Inventare des Natur- und Heimatschutzes bis zum 31. März 1990 erstreckt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, 8022 Zürich, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. April 1988

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber :

**Roggwiller**